



# **Verkündungsblatt**

der

**FACHHOCHSCHULE BRAUNSCHWEIG/WOLFENBÜTTEL**

7. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 15.01.2004

Nummer 4

## **Inhalt:**

- **Neufassung der Senatsrichtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel**

## **Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel**

Neufassung der Senatsrichtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Bekanntmachung des Senatsbeschlusses der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel vom 31.01.2002

## Senatsrichtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

### Vorbemerkung

Die folgenden Richtlinien basieren auf den Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz „Zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten in den Hochschulen“ vom Juli 1998, die ihrerseits die Beschlüsse des Senats der Max-Planck-Gesellschaft mit dem Titel „Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten in Forschungseinrichtungen der Max-Planck-Gesellschaft – Verfahrensordnung“ vom November 1997 als Grundlage haben, den Empfehlungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft „Vorschläge zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ vom Januar 1998 und den Senatsrichtlinien der Universität Konstanz zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis vom 15.07.1998. Formulierungen der genannten Texte sind teils unmittelbar, teils mittelbar in die folgenden Richtlinien eingegangen.

### § 1 Allgemeines

Zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung in der Forschung und der damit unmittelbar verknüpften Aufgaben in Lehre und Nachwuchsförderung muss die Hochschule im gesetzlichen Rahmen Vorkehrungen treffen, mit Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens umzugehen, damit sie die in sie gesetzten Erwartungen erfüllen kann und Steuermittel oder private Zuwendungen nicht zweckentfremdet werden.

### § 2 Wissenschaftliches Fehlverhalten

(1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn bei wissenschaftlichen Arbeiten bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder anderweitig deren Forschungstätigkeit sabotiert wird. Als Fehlverhalten kommt insbesondere in Betracht:

#### a) Falschangaben

- das Erfinden von Daten,
- das Verfälschen von Daten, z. B.
  - durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offen zu legen,
  - durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung,
- unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen).

#### b) Verletzung geistigen Eigentums

- in Bezug auf ein von anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche Erkenntnisse, wissenschaftliche Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze:
  - die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorenschaft (Plagiat),
  - die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachterin und Gutachter (Ideendiebstahl),
  - die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autoren- oder Mitautorenschaft,
  - die Verfälschung des Inhalts,
  - die willkürliche Verzögerung der Publikation einer wissenschaftlichen Arbeit, insbesondere als Herausgeberin/Herausgeber oder Gutachterin/Gutachter, oder
  - die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist.

c) Die Inanspruchnahme der (Mit-) Autorenschaft von anderen ohne deren Einverständnis.

d) Die Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich dem Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien, Zell- und Mikroorganismenkulturen oder sonstiger Sachen, die andere zur Durchführung eines Experiments benötigen).

e) Beseitigung von Originaldaten, insofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder disziplinbezogen anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird.

(2) Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten kann sich unter anderem ergeben aus der

- Beteiligung am Fehlverhalten anderer,
- Mitautorenschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen,
- groben Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

### § 3 Einzelregelungen

(1) Alle wissenschaftlich Tätigen sind zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verpflichtet. Diese Regeln sollen fester Bestandteil der Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses sein. Im Rahmen von Forschungsprojekten obliegt dies den für das Projekt Verantwortlichen.

(2) Alle Verantwortlichen haben durch geeignete Organisation ihres Arbeitsbereiches sicherzustellen, dass die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen sind und gewährleistet ist, dass sie tatsächlich wahrgenommen werden.

(3) Der Ausbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses muss besondere Aufmerksamkeit gelten. Eine angemessene Betreuung ist sicherzustellen. Dazu gehören auch regelmäßige Besprechungen und die Überwachung des Arbeitsfortschrittes.

(4) Leistungs- und Bewertungskriterien für Prüfungen, Verleihungen akademischer Grade, Beförderungen, Einstellungen, Berufungen und Mittelzuweisungen sollen so festgelegt werden, dass Originalität und Qualität als Bewertungsmaßstab stets Vorrang vor Quantität haben.

(5) Die für ein Forschungsprojekt Verantwortlichen haben sicherzustellen, dass Originaldaten als Grundlagen für Veröffentlichungen auf haltbaren und gesicherten Trägern 10 Jahre aufbewahrt werden. Weitergehende Aufbewahrungspflichten aufgrund gesetzlicher Bestimmungen sowie Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten bleiben hiervon unberührt.

(6) Autorinnen und Autoren einer wissenschaftlichen Veröffentlichung tragen die Verantwortung für deren Inhalt gemeinsam. Die Ausnahmen sollten kenntlich gemacht werden. Alle Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die wesentliche Beiträge zur Idee, Planung, Durchführung oder Analyse der Forschungsarbeit geleistet haben, sollten die Möglichkeit haben, Koautorinnen und Koautoren zu sein. Personen mit kleinen Beiträgen werden in der Danksagung erwähnt.

(7) Es werden eine Ombudsfrau/ein Ombudsmann und eine Stellvertretung als Ansprechperson für Angehörige der Fachhochschule bestellt. Diese beraten als Vertrauensperson diejenigen, von denen sie über ein vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten informiert werden. Sie prüfen die Plausibilität der Vorwürfe. Die Amtszeit dieser Person beträgt zwei Jahre.

(8) Die Ombudsfrau/der Ombudsmann erstattet dem Präsidium jährlich Bericht.

(9) Die Forschungskommission wird zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens bestellt. Die Mitglieder der Forschungskommission wählen aus ihrer Mitte eine Professorin bzw. einen Professor für das Richteramt in Untersuchungen und Verfahren zu wissenschaftlichem Fehlverhalten.

(10) Die Ombudsfrau/der Ombudsmann und die jeweilige Stellvertretung nehmen als Gäste mit beratender Stimme an dem Verfahren teil.

(11) Die Forschungskommission wird auf Antrag der Ombudsfrau/dem Ombudsmann oder eines ihrer Mitglieder aktiv.

#### **§ 4 Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten**

(1) Erhält die Ombudsfrau/der Ombudsmann Hinweise auf wissenschaftliches Fehlverhalten, so wird der Sachverhalt nach pflichtgemäßem Ermessen geprüft. Falls hinreichende Verdachtsmomente für ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegen, wird die Forschungskommission verständigt.

(2) Die Forschungskommission wird auch tätig, wenn Hinweise auf wissenschaftliches Fehlverhalten unmittelbar an sie gerichtet werden.

(3) Sie hat den Sachverhalt entsprechend ihrer Möglichkeiten aufzuklären und dem Präsidium zu berichten. Das Verhalten bestimmt sich nach pflichtgemäßem Ermessen. Das rechtliche Gehör der Betroffenen ist zu wahren. Diese können – ebenso wie die Informierenden bei Gegenäußerungen – verlangen, persönlich angehört zu werden. Das Akteneinsichtsrecht der Beteiligten richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen.